



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 4/2020

Freitag, den 28. Februar 2020

Jahrgang 2

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

ORTSGERICHT NIDDATAL FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM THEMA GRUNDRENTE

Öffnungszeiten

Das Ortsgericht Niddatal ist Dienstag und Donnerstag während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung geöffnet. Termine außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung.

MÜLLABHOLUNG

Neue Toureneinteilung

Fr., 28. Februar 2020 - Bioabfall
Mi., 11. März 2020 - Altpapier
in Assenheim und Kaichen
Do., 12. März 2020 - Altpapier
in Bönstadt und Ilbenstadt
Do., 12. März 2020 - Restmüll
Fr., 13. März 2020 - Bioabfall

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch, 19. Februar 2020, den Gesetzentwurf zur Grundrente gebilligt. Aufgrund der Berichterstattung in den Medien erreichen die Deutsche Rentenversicherung zahlreiche Anfragen zu der geplanten Leistung. Die Rentenversicherung kann jedoch dazu keine individuellen Auskünfte- und Beratungen anbieten. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist abzuwarten.

Rentenversicherte, die von der Grundrente profitieren könnten, müssen aktuell nichts unternehmen. Die Deutsche Rentenversicherung wird rechtzeitig weiter informieren. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Grundrente nach heutigem Stand finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de.

ABFALLKALENDER

Der Abfallkalender ist auch als PDF-Download auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt.

FUNDBÜRO NIDDATAL

Das Fundbüro Niddatal informiert, dass einige Schlüssel bei der Stadtverwaltung abgegeben wurden. Wenn Sie also einen Schlüssel oder sonst etwas verloren haben, fragen Sie bei der Verwaltung nach.

ANGEBOTE FÜR SENIOREN

ASSENHEIM

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Mick-Solle 06034 2723

Senioren- und Seniorinnenkreis

Einmal monatlich 15.00 - 16.30 Uhr

Turnverein Assenheim

Fr. Jäger 06034 9027963

www.tv-assenheim.de Gymnastikhalle

50 Plus-Tanz Mi. 15.30 - 16.30 Uhr

50 Plus-Gymnastik Mi. 16.30 - 17.30 Uhr

ILBENSTADT

Kath. Kirche Frau Schulmeier 06034 3650

Seniorenachmittag Jeden 1. Do. im Monat

14.00 Uhr Gottesdienst in der Basilika, an-

schl. geselliger Nachmittag im Pfarrzentrum

Turnverein Ilbenstadt

Frauen 50 plus Mo. 9.00 - 10.00 Uhr

Gymnastikhalle Ilbenstadt

Männergruppe Ü-60 Fr. 15.30 - 16.30 Uhr

Turnhalle Ilbenstadt

Ev. Kirchengemeinde

Seniorenkreis Jeden 3. Mi. im Monat

Pfarramt Ilbenstadt 06031 62126

Hardanger Stickkreis Mi. 14.00 - 17.00 Uhr

Fr. Margraf 06034 2156

VDK Ortsverband Ilbenstadt e.V.

Hr. Berdick 06187 3518

Spiele-Nachmittag im Vereinsheim des

VfR Ilbenstadt am Sportplatz

Einmal monatlich 14.00 - 16.00 Uhr

BÖNSTADT

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Harth 06187/22285

Seniorencafé

14.30 Uhr

Am 2. Mi. im Monat Ev. Gemeindehaus

Stickkreis Bönstadt Do. 15.00 Uhr

Fr. Schreitz 06034 1217

Gymnastikgruppe KSG Bönstadt

Fr. Weitzel 06034 7365 Bürgerhaus Bönstadt

Faszien-Yoga Mi. 9.15 - 10.45 Uhr

Rückentraining „sanft und effektiv“

Mi. 18.00 - 19.00 Uhr

„Gymnastik und Entspannung“

Mi. 19.00 - 20.00 Uhr

Power Gymnastik Mi. 20.00 - 21.00 Uhr

Abteilung Wandern KSG Bönstadt

Herr Huch 06034 1756

Gesellige Wanderungen in der Region

Wöchentlich zu verschiedenen Terminen

Abteilung Fußball KSG Bönstadt

Herr Art 0174 1875878

Training

Di und Do. 19.00 Uhr

VDK Ortsverband Bönstadt

Inge Weber 06034 2540

Jeden 2. Mi. außer Jan., Jul. und Dez.

KAICHEN

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Harth 06187/22285

Kaicher Kirchencafé 15.00 - 17.00 Uhr

Einmal im Monat Mi. Ev. Gemeindehaus

EINWOHNERSTATISTIK

Mit dem Stichtag 31.12.2019 hat die Stadt Niddatal 9.882 Einwohner. Auf der Homepage www.niddatal.de sind auch die stadtteilbezogenen Einwohnerzahlen hinterlegt.

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Dr. Bernhard Hertel

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR ÜBERNAHME VON AUFGABEN NACH SCHAFTSGESETZ (HAKrWG) IN VERBINDUNG MIT § 22 VERPAC

Auf der Grundlage der §§ 24 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.

1. Gemeinde Altstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, Frankfurter Straße 11, 63674 Altstadt
 2. Stadt Bad Nauheim, vertreten durch den Magistrat, Parkstraße 36, 61231 Bad Nauheim
 3. Stadt Büdingen, vertreten durch den Magistrat, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen,
 4. Stadt Butzbach, vertreten durch den Magistrat, Marktplatz 1, 35510 Butzbach,
 5. Gemeinde Echzell, vertreten durch den Gemeindevorstand, Lindenstraße 9, 61209 Echzell
 6. Stadt Florstadt, vertreten durch den Magistrat, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, 61197 Florstadt
 7. Stadt Friedberg vertreten durch den Magistrat, Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg,
 8. Stadt Giedern vertreten durch den Magistrat, Schlossberg 7, 63688 Giedern,
 9. Gemeinde Glauburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofstr. 34, 63695 Glauburg,
 10. Gemeinde Hirzenhain, vertreten durch den Gemeindevorstand, Karl-Birx-Str. 6, 63697 Hirzenhain,
 11. Stadt Karben, vertreten durch den Magistrat, Rathausplatz 1, 611841 Karben,
 12. Gemeinde Kefenrod, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hitzkirchener Str. 19, 63699 Kefenrod,
 13. Gemeinde Limeshain, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Zentrum 2, 63694 Limeshain,
 14. Stadt Münzenberg, vertreten durch den Magistrat, Hauptstr. 22, 35516 Münzenberg,
 15. Stadt Nidda, vertreten durch den Magistrat, Schlossgasse 34, 63667 Nidda ,
 16. Stadt Niddatal, vertreten durch den Magistrat, Hauptstr.2, 61694 in Niddatal,
 17. Gemeinde Ober-Mörlen, vertreten durch den Gemeindevorstand, Frankfurter Str. 31, 61239 Ober-Mörlen,
 18. Stadt Ortenberg, vertreten durch den Magistrat, Lauterbacher Str. 2, 63683 Ortenberg,
 19. Gemeinde Ranstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstr. 15, 63691 Ranstadt
 20. Stadt Reichelsheim, vertreten durch den Magistrat, Zum Rathaus 1, 61203 Reichelsheim,
 21. Gemeinde Rockenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Obergasse 12, 35519 Rockenberg,
 22. Stadt Rosbach, vertreten durch den Magistrat, Hornburger Str. 64, 61191 Rosbach vor der Höhe,
 23. Gemeinde Wölfersheim, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstr.60, 61200 Wölfersheim
 24. Gemeinde Wöllstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, Paul-Hallmann-Str. 3, 61206 Wöllstadt und der
 25. Wetteraukreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Europaplatz 1, 61169 Friedberg
- die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1, S. 1. Erste Alternative KGG.

Präambel

Die vertragschließenden Gebietskörperschaften schließen zur Erfüllung der von ihnen gemeinsam zu erbringenden öffentlichen Dienstleistung und zur Sicherstellung der Abfallverwertung auch in der Zukunft diese Vereinbarung. Dies geschieht im Geiste partnerschaftlichen Verhaltens mit dem Ziel durch kooperatives Handeln im Interesse und zum Wohle der Bevölkerung im gesamten Gebiet der vertragschließenden Kommunen zu handeln. Insofern ist der Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darauf ausgerichtet, das bei dem Abfallwirtschafts-

betrieb des Wetteraukreises (AWB) vorhandene Wissen und die personellen Ressourcen zum Nutzen aller Vertragspartner in optimaler Weise einzusetzen und durch gemeinsames Verwaltungshandeln die regionalen Interessen der Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Dualen Systemen durchzusetzen.

§ 1 Übernahme von Aufgaben durch den Wetteraukreis

- (1) Der Wetteraukreis übernimmt mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den vertragschließenden Städten und Gemeinden des Wetteraukreises die Aufgabe der Verhandlung und des Abschlusses einer Abstimmungsvereinbarung nach dem VerpackG für das Vertragsgebiet HE 015 - Wetteraukreis ohne Bad Vilbel -. Die Tätigkeit des Wetteraukreises umfasst das gesamte Verhandlungsverfahren von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zum Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet HE 015 Wetteraukreis ohne Bad Vilbel. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Wetteraukreis seines Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises (AWB)“.
- (2) Der Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung wird vor der Unterschrift des Wetteraukreises (AWB) dem Arbeitskreis gemäß § 3 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zustimmung gegeben.
- (3) Jeder Beteiligte erkennt die nach Beendigung des Verfahrens getroffene Abstimmungsvereinbarung nach § 3 Abs. 3 als verbindlich an.
- (4) Der Wetteraukreis handelt unentgeltlich für die Kommunen, vorbehaltlich der Regelung in § 6.

§ 2 Aufgabenerfüllung durch den AWB

- (1) Der AWB erfüllt insbesondere folgende Aufgaben nach VerpackG:
 - Zentraler Ansprechpartner für den Gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme
 - Verhandlungsführungen mit dem Gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme
 - Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet HE 015 Wetteraukreis ohne Bad Vilbel
 - Verhandlung und Abschluss von Systembeschreibungen für Leichtverpackungen (Gelber Sack) und Altglas
 - Verhandlung und Abschluss einer finanziellen Beteiligung an den Sammlungskosten von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) mit ggf. erforderlicher Beauftragung einer Sortieranalyse
 - Verhandlung und Abschluss einer finanziellen Beteiligung an den Sammlungskosten von Verpackungen an den Recyclinghöfen
 - Verhandlung und Abschluss einer Nebenentgeltvereinbarung für die Abfallberatung und die Reinigung der Containerstellplätze
 - Kalkulationen nach Bundesgebührenrecht für die Nebenentgelte sowie die Kostenbeteiligungen bei Recyclinghöfen und PPK
 - Erlass von Rahmenvorgaben (Verwaltungsakten) nach § 22 Absatz 2 VerpackG
 - ggf. Klageverfahren gegen die Dualen Systeme
- (2) Der AWB ist berechtigt, sich zur Durchführung des Verfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung.

- (3) Der AWB stellt die fachlich geeigneten Dienstkräfte und die entsprechenden Sachmittel (Verwaltungseinrichtungen, Computer, Papier etc.) zur Verfügung.
- (4) Der AWB lädt zu Sitzungen des Arbeitskreises nach § 3 und des Beirats nach § 5 ein. Er muss eine Sitzung einberufen, sofern ein Viertel der Mitglieder des Arbeitskreises oder des Beirats dies wünscht.
- (5) Die Betriebsleitung des AWB unterrichtet die beteiligten Kommunen in dem Arbeitskreis und dem Beirat von allen maßgeblichen Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Verpackungsentsorgung.

§ 3 Bildung eines Arbeitskreises

- (1) Der Wetteraukreis bildet zusammen mit den vertragschließenden Städten und Gemeinden einen Arbeitskreis. Der Arbeitskreis besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune und 4 Vertretern des AWB.
- (2) Die Stimmgewichtung verteilt sich wie folgt:
Bis 10.000 Einwohnern: 1 Stimme
Ab 10.001 bis 20.000 Einwohnern: 2 Stimmen
Ab 20.001 bis 30.000 Einwohnern: 3 Stimmen
Ab 30.001: 4 Stimmen
Der AWB für den Wetteraukreis hat insgesamt 4 Stimmen.
Es erfolgt keine Änderung der Anzahl der Stimmen bei Veränderung der Einwohnerzahl.
- (3) Der Arbeitskreis entscheidet abschließend über die Abstimmungsvereinbarung.
- (4) Der Arbeitskreis wird darüber hinaus bei maßgeblichen Entscheidungen, die alle oder die Mehrheit der Beteiligten betrifft, von der Betriebsleitung des AWB informiert.

§ 4 Verfahren des Arbeitskreises

- (1) Die Vertreter/innen der Kommunen sind Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrates der jeweiligen Kommune. Der Wetteraukreis wird durch Mitarbeiter/innen des AWB vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Arbeitskreises können sich durch von ihnen zu bestimmende Mitglieder des Magistrates bzw. Gemeindevorstandes oder durch Mitarbeiter/innen der Verwaltung vertreten lassen.
- (3) Jede Vertreterin/jeder Vertreter einer Kommune kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Die Entscheidungen des Arbeitskreises werden mit der Mehrheit der vertraglichen Zahl der Stimmen (§ 3 Abs. 2). gefasst.
- (5) Den Vorsitz im Arbeitskreis führt die Betriebsleitung des AWB.
- (6) Der Arbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Verfahrensabläufe, Einladungsfristen, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit usw. näher bestimmt sind.
- (7) Zur Sitzung des Arbeitskreises lädt der AWB mindestens eine Woche vorher mit Tagesordnung per E-Mail ein.

§ 5 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat aus den drei Mitgliedern des Vorstandes der bestehenden Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW) sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt Bad Nauheim sowie einer/einem gemeinsamen Vertreter/in der Stadt Florstadt und der Gemeinden Altstadt, Echzell und Ranstadt gebildet.
- (2) Der Beirat ermittelt die Forderungen der Mitglieds-

§ 1 Abs. 2 DES HESSISCHEN AUSFÜHRUNGSGESETZES ZUM KREISLAUFWIRTSCHAFTSVERPACKUNGSGESETZ (VERPACKG) DURCH DEN WETTERAUUKREIS

1.12.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I, S. 618), schließen die Städte und Gemeinden

kommunen hinsichtlich der Umsetzung des Verpackungs-gesetzes im Wetteraukreis und berät den AWB in allen Fragen der Sammlung von Verpackungen.

§ 6 Kosten

- (1) Sämtliche Kosten übernimmt der Wetteraukreis. Er erhält für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Hälfte der mit den Dualen Systemen vereinbarten Abfallberatungskosten.
- (2) Personalkosten des Wetteraukreises können nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine ordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Beginn der Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen ist während der Laufzeit des Ausschreibungszeitraums im Vertragsgebiet HE 015 vom 01.01.2021 bis einschließlich zum 31.12.2023 nicht möglich.
- (3) Eine ordentliche Kündigung einer Kommune ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2023 möglich. Die Kündigung ist gegenüber dem Wetteraukreis schriftlich auszusprechen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Den Dualen Systemen wird die Kündigung umgehend mitgeteilt. Die Kündigung wird nur für das kündigende Mitglied wirksam und wirkt sich nicht auf das Vertragsverhältnis der anderen Kommunen mit dem Wetteraukreis aus. Als Folge der Kündigung hat diese Gebietskörperschaft in eigener Zuständigkeit mit den Dualen Systemen eine Abstimmungsvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen.
- (4) Der Wetteraukreis kann erstmals mit Wirkung zum 31.12.2023 ordentlich kündigen. Die Kündigung ist gegenüber jedem Vertragspartner schriftlich auszusprechen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Den Dualen Systemen wird die Kündigung umgehend mitgeteilt. Die Kündigung führt zu einer Auflösung des gesamten Vertrags, auch mit sämtlichen Vertragspartnern.
- (5) Eine ordentliche Kündigung nach dem 31.12.2023 ist sowohl für die Kommunen als auch für den Wetteraukreis nur zum Ende des jeweiligen Ausschreibungszeitraums der Dualen Systeme möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Es gelten die in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Formvorschriften und Rechtsfolgen.

§ 8 Wirksamwerden der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird am 01.10.2019 wirksam.

§ 9 Schriftform / Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 10 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird einfach ausgefertigt und beim Wetteraukreis hinterlegt. Jede der weiteren beteiligten Gebietskörperschaften erhält eine Kopie. Eine Liste mit der Anzahl der Stimmen der Vertragsbeteiligten wird dieser Vereinbarung beigefügt und wird Vertragsgegenstand.

§ 3 Absatz 2 - Arbeitskreis: Anzahl der Stimmen je Kommune Stand:01.10.2019

	Einwohner 2018	Stimmen im Arbeitskreis
Altenstadt	12.092	2
Bad Nauheim	32.100	4
Büdingen, Stadt	21.987	3
Butzbach, Stadt	26.036	3
Echzell	5.813	1
Florstadt	8.727	1
Friedberg/H., Kreisstadt	28.981	3
Gedern	7.374	1
Glauburg	3.050	1
Hirzenhain	2.859	1
Karben, Stadt	21.973	3
Kefenrod	2.714	1
Limeshain	5.700	1
Münzenberg, Stadt	5.734	1
Nidda, Stadt	17.299	2
Niddatal, Stadt	9.619	1
Ober-Mörlen	5.770	1
Ortenberg, Stadt	9.013	1
Ranstadt	5.039	1
Reichelsheim, Stadt	6.788	1
Rockenberg	4.369	1
Rosbach v.d.H., Stadt	12.302	2
Wölfersheim	9.896	1
Wöllstadt	6.480	1
AWB		4
Altenstadt, den 09.12.2019		
gez. Norbert Syguda (Bürgermeister)		
gez. Werner Zientz (Erster Beigeordneter)		
Bad Nauheim, den 11.12.2019		
gez. Klaus Krefß (Bürgermeister)		
gez. Peter Krank (Erster Stadtrat)		
Büdingen, den 30.09.2019		
gez. Erich Spamer (Bürgermeister)		
gez. Henrike Strauch (Erster Stadträtin)		
Butzbach, den 03.07.2019		
gez. Manfred Schütz (Erster Stadtrat)		
gez. Dieter Söhngen (Stadtrat)		
Echzell, den 17.12.2019		
gez. Wilfried Mogk (Bürgermeister)		
gez. Kornelia Schumacher (Erste Beigeordnete)		
Florstadt, den 08.07.2019		
gez. Herbert Unger (Bürgermeister)		
gez. Gerold Helfrich (Erster Stadtrat)		
Friedberg/H., den 02.07.2019		
gez. Dirk Antkowiak (Bürgermeister)		
gez. Marion Götz (Erste Stadträtin)		
Gedern, den 02.07.2019		
gez. Guido Kempel (Bürgermeister)		
gez. Herbert Weber (Erster Stadtrat)		
Glauburg, den 05.11.2019		
gez. Carsten Krättschmer (Bürgermeister)		
gez. Alfred Schäfer (Erster Beigeordneter)		
Hirzenhain, den 09.07.2019		
gez. Timo Tichai (Bürgermeister)		
gez. Ramona Kaiser (Erste Beigeordnete)		
Karben, den 08.07.2019		
gez. Guido Rahn (Bürgermeister)		
gez. Friedrich Schwaab (Erster Stadtrat)		
Kefenrod, den 18.07.2019		
gez. Rudolf Kessler (Bürgermeister)		

gez. Karl Wilhelm Siebert (Erster Beigeordneter)
 Limeshain, den 09.07.2019
 gez. Adolf Ludwig (Bürgermeister)
 gez. Gudrun Gimplinger (Erste Beigeordnete)
 Münzenberg, den 08.07.2019
 gez. Dr. Isabell Tammer (Bürgermeisterin)
 gez. Alexander Heise (Erster Stadtrat)
 Nidda, den 28.08.2019
 gez. Hans-Peter Seum (Bürgermeister)
 gez. Adelheit Spruck (Stadträtin)
 Niddatal, den 30.08.2019
 gez. Dr. Bernhard Hertel (Bürgermeister)
 gez. Erhard Reiter (Erster Stadtrat)
 Ober-Mörlen, den 03.07.2019
 gez. Kristina Paulenz (Bürgermeisterin)
 gez. Volker Matthesius (Beigeordneter)
 Ortenberg, den 27.08.2019
 gez. Ulrike Pfeiffer-Pantring (Bürgermeisterin)
 gez. Nina Bergmann (Erste Stadträtin)
 Ranstadt, den 04.07.2019
 gez. Cäcilia Reichert-Dietzel (Bürgermeisterin)
 gez. Uwe Kaufmann (Erster Beigeordneter)
 Reichelsheim, den 04.07.2019
 gez. Bertin Bischofsberger (Bürgermeister)
 gez. Reinhold Schaad (Erster Stadtrat)
 Rockenberg, den 02.07.2019
 gez. Manfred Wetz (Bürgermeister)
 gez. Heidrun Kammer (Erste Beigeordnete)
 Rosbach, den 28.08.2019
 gez. Steffen Maar (Bürgermeister)
 gez. Heinz Sill (Erster Stadtrat)
 Wölfersheim, den 04.07.2019
 gez. Eike See (Bürgermeister)
 gez. Carmen Körschner (Erste Beigeordnete)
 Wöllstadt, den 02.07.2019
 gez. Adrian Roskoni (Bürgermeister)
 gez. Heinrich Arnold (Erster Beigeordneter)
 Wetteraukreis, den 19.12.2019
 gez. Jan Weckler (Landrat)
 gez. Matthias Walther (Kreisbeigeordneter)

Genehmigung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), genehmige ich hiermit die zwischen dem Wetteraukreis und seinen kreisangehörigen Kommunen Altenstadt, Bad Nauheim, Büdingen, Butzbach, Echzell, Florstadt, Friedberg (Hessen), Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Karben, Kefenrod, Limeshain, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Ober-Mörlen, Ortenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg, Rosbach v.d.Höhe, Wölfersheim und Wöllstadt geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung, unterzeichnet zwischen dem 2. Juli und 19. Dezember 2019, zur Übernahme von Aufgaben dieser Kommunen nach § 1 Abs. 2 HAKrWG i.V.m. § 22 VerpackG in die Zuständigkeit des Wetteraukreises (Delegation).

Darmstadt, den 05. Februar 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA – Dez. I 16-03 k 17/2-2018/24

Im Auftrag

gez. Christiane Wietell-Berge

Niddatal, den 28.02.2020

Der Magistrat der Stadt Niddatal

gez. Dr. Bernhard Hertel, Bürgermeister

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2	06034 9124-0
Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Sprechzeiten des Ortsgerichts

Dienstag und Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Termine außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung.

Öffnungszeiten der Büchereien

Stadtbücherei Assenheim, Hauptstraße 5/10	06034 5198
Montag	16.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 19.00 Uhr
Katholische öffentliche Bücherei Ilbenstadt, Kirchgasse 16	
Mittwoch	9.00 - 11.00 Uhr 15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau
Chaumontplatz 1, 61231 Bad Nauheim
Hochwaldkrankenhaus 116 117
Ärztlicher Notdienst 06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle 01805 607011 (kostenpflichtig)
Festnetz: 0,14 Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866

Gemeindefrauen

Wochenenddienste der Gemeindefrauen sind zu erfragen unter:

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

Kompostierungsanlage des Wetteraukreises

**Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920
An der Landesstraße 3188**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Recyclinghof des Wetteraukreises

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises betrieben.

**61194 Niddatal / Ilbenstadt
Außenliegend an der L 3188
www.recyclinghof-wetterau.de**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung
Annahmen nur aus privaten Haushalten des Wetteraukreises in haushaltsüblichen Mengen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg
(überwiegend aus dem Außenbereich)		
Altholz A I-III	bis 40 kg pauschal	3,30 €
	je weiteres Kilo	0,10 €/kg
(aus dem Innenbereich)		

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Druckerpatronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte, Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen, Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

**Info-Telefon 06031 90661
www.awb-wetterau.de**

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das Schadstoffmobil online ab:
www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

**Stadtteile Assenheim, Bönstadt,
Wickstadt und Kaichen**

Bezirksschornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater i. H.
Arno Hütter 06447 92063
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater i. H.
Frank Blechschmidt 06187 290221
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



NOTDIENSTE

Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.

Freitag, 28.02.2020 - Sa. 8.30 Uhr

Gänsweid-Apotheke 06041 229230
Frankfurter Str. 49 61197 Florstadt

Samstag, 29.02.2020 - So. 8.30 Uhr

Rosen-Apotheke 06187 22848
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Sonntag, 1.03.2020 - Mo. 9.00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Montag, 2.03.2020 - Di. 8.30 Uhr

Römer-Apotheke Tel. 06047 4052
Vogelsbergstr. 10 63674 Altenstadt

Dienstag, 3.03.2020 - Mi. 8.30 Uhr

Apotheke Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Mittwoch, 4.03.2020 - Do. 8.30 Uhr

Markt-Apotheke 06031 2039
Kaiserstr. 84 61169 Friedberg

Donnerstag, 5.03.2020 - Fr. 9.00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Freitag, 6.03.2020 - Sa. 8.30 Uhr

Hof-Apotheke 06031 5685
Kaiserstr. 104 61169 Friedberg

Samstag, 7.03.2020 - So. 9.00 Uhr

Römer-Apotheke 06039 3445
Saalburgstr. 2 61184 Karben

Sonntag, 8.03.2020 - Mo. 8.30 Uhr

Burg-Apotheke 06187 3923
Eugen-Kaiser-Str. 32 61130 Nidderau

Montag, 9.03.2020 - Di. 9.00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506
Karbener Weg 8-10 61184 Karben

Dienstag, 10.03.2020 - Mi. 8.30 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457
Messeplatz 7 61197 Florstadt

Mittwoch, 11.03.2020 - Do. 8.30 Uhr

Römer-Apotheke Tel. 06047 4052
Vogelsbergstr. 10 63674 Altenstadt

Donnerstag, 12.03.2020 - Fr. 9.00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

Freitag, 13.03.2020 - Sa. 8.30 Uhr

Schloß-Apotheke 06187 7878
Kilianstädter Str. 10 61137 Schöneck

Samstag, 14.03.2020 - So. 9.00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Sonntag, 15.03.2020 - Mo. 8.30 Uhr

Engel Apotheke 06031 689180
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg